



Satzung

des

Reitvereins

Braunhausen-Solz

e. V. 1994



Gliederung:

1. Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
2. Zweck und Aufgaben des Vereins
3. Mitglieder und Mitgliedschaft
4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
5. Recht und Pflicht der Mitglieder
6. Organe des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung
9. Der Vereinsvorstand
10. Die Aufgaben des Vereinsvorstandes
11. Rechnungswesen und Kassenprüfung
12. Mitgliedsbeitrag
13. Auflösung des Vereins
14. Inkrafttreten

1.1 Der Verein führt den Namen:

Reitverein Braunhausen-Solz

1.2 Der Sitz des Vereins lautet:

36179 Bebra-Braunhausen

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Gründungstag ist der 06.03.1994

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabebordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

2.2. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Reitsports, die Pflege der Tiere, die Ausbildung seiner Mitglieder insbesondere die Jugendförderung zu den vorgenannten Aufgaben. Die Durchführung dieser selbstgesetzten Ziele kann erfolgen in Vorträgen, Kursen sowie durch sportliche Veranstaltungen, um damit das Interesse für das Pferd, seine Haltung und Ausbildung zu fördern.

2.3. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden.

2.4. Jede politische und religiöse Bindung oder Tätigkeit wird abgelehnt.

2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder und Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus:

Mitglieder über 18 Jahre

Mitglieder unter 18 Jahre

Ehrenmitglieder

3.2. Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind

3.3. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben volles Stimmrecht;

Jugendliche haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie wird durch den Beschluß des Vorstandes mit Mehrheit erworben. Jugendliche und Kinder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

4.2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten (spätestens 30. September) schriftlich gekündigt werden.

4.4. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Ausschluß enden.

Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4.5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Anhörung des Mitgliedes ist vorzunehmen. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen.

4.6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Versammlungen teilzunehmen.
- 5.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereines zu befolgen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.
- 5.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, einberufen.
Dies erfolgt in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit, Tagungsort.
- 7.3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muß innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
In dem Antrag muß die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
- 7.4. Eine Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einzub
- 7.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1.
 - a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungen.
 - b) Wahl des Gesamtvorstandes für eine Wahlzeit von 2 Jahren.
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung.
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - f) Wahl des Kassenprüfers (jährlich)
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.
- 8.2. Satzungsänderung des Vereinszweckes ist nur mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern zulässig.
- 8.3. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahres, ausgenommen der Jugendsprecher im Vereinsvorstand.
- 8.4. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig.

9. Der Vereinsvorstand

- 9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Widerwahl ist zulässig.

9.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem Jugendwart
- h) dem Jugendsprecher (wird von den Jugendlichen gewählt)
- i) dem(n) Reitlehrer(n)
- j) den Platz- und Gerätewarten
- k) dem Voltigierbeauftragten

10. Die Aufgaben des Vereinsvorstandes

- 10.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erteilt die hierzu erforderlichen Anweisungen.
- 10.2. Der Vorstand beschließt mit der Stimmenmehrheit. Bei Stimengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § BGB. Der Abschluß von Dienstverträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 2.000,00 DM entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 10.4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- 10.5. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat nur in Verbindung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden Kassenvollmacht.
- 10.6. Dem Schriftführer obliegt die Bearbeitung des Schriftverkehrs und die Aufnahme der Protokolle.
- 10.7. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen.
- 10.8. Der Jugendsprecher nimmt als Vertreter der Jugendabteilung an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil.

11. Rechnungswesen und Kassenprüfung

- 11.1. Der Kassenwart führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und erstellt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht (Kassenbericht) auf.
- 11.2. Die Prüfung der Kasse und Bücher erfolgt jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.
- 11.3. Die Kassenprüfer erstatten über diese Prüfung der Mitgliederversammlung einen Bericht.

12. Mitgliedsbeitrag

- 12.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und den Zahlungstermin beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, aufgelöst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und dies mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Wird die Mehrheit nicht erreicht, kann spätestens nach 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können.

- 13.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Auflösungsgeschäftes 3 Liquidatoren
- 13.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes für das Vermögen des Vereines an die politische Gemeinde Bebra, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 13.4. Bei allem Geldgeschäften haftet der Verein (Vorstand) nur in Höhe seines Vereinsvermögens

14. Inkrafttreten

14.1. Diese Satzung wurde am 06.03.1994 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Bebra-Braunhausen, den 06.03.1994

Erster Vorsitzender

Die Mitglieder